

Sozialarbeiterische Stellungnahme zu der Forderung des Tübinger OB Boris Palmer zu einem „Informationsaustausch“ zwischen Flüchtlingssozialarbeit und Sicherheitsbehörden

**Eine Positionierung des Netzwerk Rassismuskritische Migrationspädagogik¹
Mai 2021**

Zum Hintergrund

Der Tübinger Oberbürgermeister Boris Palmer hat sich schriftlich an Bundesinnenminister Horst Seehofer gewandt und darum gebeten, eine Gesetzesgrundlage für einen erweiterten Datenaustausch zwischen Sozialarbeiter*innen, Ausländerbehörden und Polizei zu schaffen.

Bereits im Jahr 2019 hat die die Universitätsstadt Tübingen auf Initiative von OB Boris Palmer einen sogenannten „strukturierten Informationsaustausch“ eingeführt, wobei Meldungen zu „Auffälligkeit“ von Sozialarbeiter*innen, Polizei und weiteren Behörden zusammenfließen sollten. „Auffällige Geflüchtete“ sollten in Tübingen dann direkt in einer „Sonderunterkunft“ untergebracht werden. Dies wurde zunächst als Strafmaßnahme, später mit dem Schutz der Mitarbeitenden und auch mit dem „Schutz der Bevölkerung“ begründet. Ähnliche „Sonderunterkünfte“ hatte er davor schon für das Land Baden-Württemberg gefordert, was von den zuständigen Verantwortlichen abgelehnt wurde.

Der Datenschutzbeauftragte des Landes Baden-Württemberg Stefan Brink erklärte das Vorgehen der Stadt Tübingen nach einem längeren öffentlichen Streit als rechtswidrig und verbot es. Daraufhin musste die Stadt Tübingen von dieser Praxis Abstand nehmen. OB Boris Palmer will nun auf politischen Weg eine gesetzliche Grundlage für den strukturierten Informationsaustausch schaffen. Auch der baden-württembergische Innenminister Strobl unterstützt diese Initiative in Richtung Bundespolitik.

Da offenbar diese Initiative aktuell dort nicht weiterverfolgt wird, sehen wir aktuell von einer öffentlichen Diskussion zu diesem Thema ab, wollen die Überlegungen aber gerne auf diesem Weg teilen.

¹ Der Stellungnahme liegt eine Expertise von Julian Staiger zu Grunde. Juliane Staiger arbeitet seit 2013 als Sozialarbeiter im Themenfeld „Soziale Arbeit mit Geflüchteten“, derzeit als Fachkraft Vermittlung bei „Zusammenleben Willkommen“

Die Vorbemerkung zur Ambivalenz Sozialer Arbeit hat Prof. Dr. Barbara Stauber, Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen verfasst.

Vorbemerkung zur Ambivalenz Sozialer Arbeit

Soziale Arbeit ist ein grundsätzlich ambivalentes Projekt. Diese Ambivalenz kann ganz grob mit dem Begriffspaar „Hilfe und Kontrolle“ gefasst werden. So beginnt ihre Verberuflichung historisch an der Stelle, wo im Zuge der Entwicklung kapitalistischer Industriegesellschaften ein Verwahren und Versorgen von Armut und ein Einhegen von sozialer Devianz anstand. Soziale Arbeit ist als Pendant zur Verlohnarbeiterung einer Gesellschaft zu betrachten, sozialarbeiterische Unterstützung ist nicht ohne einen Kontroll- oder gar Sanktionsgedanken zu haben, bis heute ist sie – in einigen Bereichen deutlicher als in anderen – eine Ordnungsinstanz.

Gleichzeitig – und das ist wichtig – ist Soziale Arbeit von Anfang an getragen von einem emanzipatorischen Impuls. Ihre Verberuflichung verdankt sich nicht nur der karitativ ausgerichteten bürgerlichen Frauenbewegung, der es mindestens so sehr um das eigene Emanzipationsprojekt ging wie um die Sorge für Bedürftige. Sie hat durchaus auch Wurzeln in einer proletarischen Frauenbewegung, die den Finger auf die Wunden des kapitalistischen Produktionsmodells legte. Soziale Arbeit ist bis heute auch ein Ort, an dem Formen solidarischer Unterstützung ausgehandelt werden, und an dem eigene Zuschreibungsmuster immer wieder kritisch hinterfragt werden.

Gerade im Kontext der Arbeit mit Geflüchteten (nicht nur hier, aber hier sehr deutlich) lassen sich die beiden Seiten Sozialer Arbeit sehr deutlich erkennen: Soziale Arbeit hilft mit beim Organisieren von menschenunwürdigen Unterbringungen, bei Alterskontrollen jugendlicher Geflüchteter und der indirekten Vorbereitung von Abschiebungen; sie ist aber auch aktiv in der Etablierung solidarischer Unterstützungsnetzwerke, im professionellen Aufbau von Empowerment und an der Bestärkung und Verbreitung rassismuskritischer Diskurse.

Die folgende Stellungnahme ist aus diesem emanzipatorischen Impuls geschrieben. Sie bezieht sich sowohl auf eine Reihe internationaler Vereinbarungen und ethischer Standards, als auch auf die Standards einer kritischen, sich historischer Kontexte und aktuelle Einbettungen bewussten Qualifizierung, wie sie an vielen Hochschulen betrieben wird. Professionalität macht sich daran fest, die hochambivalente Geschichte Sozialer Arbeit zu kennen, sich ihrer hochambivalenten gesellschaftlichen Funktion bewusst zu sein und das eigene Handeln von hier aus immer wieder kritisch zu überprüfen. Dabei geben die genannten ethischen Standards eine unverzichtbare Orientierungshilfe. Nur von hier aus ist es möglich, sich auch kritisch zu den Versuchen zu positionieren, Soziale Arbeit immer wieder einseitig auf ihre Ordnungsfunktion festzulegen.

Sozialarbeiterische Stellungnahme zu der Forderung des Tübinger OB Boris Palmer zu einem „Informationsaustausch“ zwischen Flüchtlingssozialarbeit und Sicherheitsbehörden

Auch wenn es grundsätzlich zu begrüßen ist, dass sich Herr OB Boris Palmer mit dem Schutz seiner Mitarbeitenden beschäftigt, sehen wir deutliche Kritikpunkte. Es ist aus unserer Sicht die Frage,

1. ob Sozialarbeitende durch einen möglichen verstärkten Informationsaustausch mit Ausländerbehörden und Polizei in eine Rolle gebracht werden, die ihrem professionellen Selbstverständnis widerspricht.
2. ob die Vorgaben die praktische Arbeit erschweren und mögliche negative Auswirkungen auf geflüchtete Menschen in Tübingen und Sozialarbeiter*innen in den Unterkünften ausreichend bedacht wurden.
3. ob diese Vorgaben die Qualifikation von Sozialarbeiter*innen in Frage stellen.
4. ob Sozialarbeiter*innen in den Konflikt mit gesetzlichen Vorgaben bezüglich der besonderen Schweigepflicht gebracht werden.
5. ob die anhaltende Diskussion, die geflüchtete Menschen ausschließlich als potenzielle Kriminelle darstellt, in vielerlei Hinsicht zu einer Stigmatisierung geflüchteter Menschen führt.
6. ob geflüchtete Menschen in eine Situation der Willkür und um ihre Beschwerdemöglichkeiten gebracht werden.

Nicht zuletzt fragen wir uns, welche alternativen Möglichkeiten zum Schutz der Mitarbeitenden existieren.

1. Auftrag an die Soziale Arbeit ist mandatswidrig

Der Vorschlag für einen „Informationsaustausch“ widerspricht den Leitlinien der Sozialen Arbeit, wie sie zuletzt 2014 durch die „International Federation of Social Works“ festgelegt wurden.² Soziale Arbeit fördert demnach „die soziale Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung und Befreiung der Menschen (...). Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der kollektiven Verantwortung und der Achtung der Vielfalt sind für die Sozialarbeit von zentraler Bedeutung.“

Soziale Arbeit ist keine Strafinstanz. Die Ideen aus Tübingen legen Soziale Arbeit aber einseitig auf den ordnungspolitischen Aspekt fest. Sie bergen das Risiko einer Strafe ohne Prozess und einer Doppelbestrafung, was menschenrechtlich höchst problematisch ist und dem (inter)nationalen Ethikkodex der Profession widerspricht. Sozialarbeitende werden aufgefordert potentiell gegen den Auftrag ihrer Adressat*innen und gegen Vorgaben der eigenen Professionsethik zu verstoßen. Eine solche Regelungen würde Sozialarbeitende in die problematische Situation bringen entweder gegen Vorgaben des Arbeitgebers zu handeln oder eine Art von Sozialer Arbeit zu betreiben, die ihrer Professionsethik widerspricht.

² Auf der deutschsprachigen Version der IFSW findet sich die Deklaration: <https://www.ifsw.org/de/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/>

2. Auftrag an die Soziale Arbeit erschwert die Arbeit

Um den sozialen Zusammenhalt zu fördern und Menschen zu stärken, ist die Förderung von Autonomie und Selbstbestimmung mitentscheidend. Grundlegend ist zudem der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, um eine gute Beratungsbeziehung zu schaffen³. Unter den Bedingungen von Gemeinschaftsunterkünften ist dies für Sozialarbeitende nur schwer möglich⁴. Häufig dauert es mehrere Monate, bis Anfänge eines Vertrauensverhältnisses aufgebaut sind, auf dessen Grundlage professionell gearbeitet werden kann. Die Ideen, dass Sozialarbeiter*innen „auffällige Geflüchtete“ auf irgendeine Art an Ausländerbehörden und/oder die Polizei melden sollen, beschädigen dieses Vertrauensverhältnis eklatant bzw. lassen es erst gar nicht entstehen. Bereits die Diskussion über die Planung eines solchen Vorgehens kann das Vertrauensverhältnis nachhaltig beschädigen.

Zwei Beispiele sollen deutlich machen, wie sich die Entscheidung zur Meldung geflüchteter Menschen in der Praxis negativ auswirken könnte. So könnte eine von häuslicher Gewalt betroffene geflüchtete Frau darauf verzichten, sich vertrauensvoll an den*die zuständige Sozialarbeitende zu wenden, da sie befürchtet, ihr Mann würde sonst automatisch der Ausländerbehörde und Polizei gemeldet und einem erhöhten Risiko der Abschiebung ausgesetzt. Auch könnte ein geflüchteter Mensch, der über einen Suizid nachdenkt, sich nicht rechtzeitig hilfesuchend an den*die zuständige Sozialarbeitende wenden, da er befürchtet Probleme mit der Ausländerbehörde und/oder der Polizei zu bekommen.

3. Auftrag an die Soziale Arbeit stellt die Qualifikation der Profession in Frage

Die Zusammenarbeit mit Menschen, die Moderation in Konfliktsituationen und eine strukturelle Betrachtungsweise sozialer Probleme sind Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit. Es ist nicht erkennbar, welche sozialarbeiterischen Konzepte dem beabsichtigten Informationsaustausch zwischen Polizei, Ausländerbehörde und Sozialer Arbeit zu Grunde liegen, und welche Alternativen es hierzu gäbe. Zudem bleibt unklar, inwiefern die Meinung und Kompetenz der handelnden Sozialarbeitenden in die Ideen von Herr OB Boris Palmer eingeflossen ist und welche Kompetenz ihnen zugestanden wurde.

4. Auftrag an die Soziale Arbeit bringt Sozialarbeitende in Konflikt mit gesetzlichen Vorgaben zur Schweigepflicht

Ein möglicher verstärkter Informationsaustausch mit Polizei und Ausländerbehörden bringt Sozialarbeitende in Konflikt mit §203 Abs.1 S.6 StGB, der die erhöhten Anforderungen zur Einhaltung der Schweigepflicht regelt. Sozialarbeitende erhalten somit potentiell die Aufforderung sich strafbar zu machen. Auf die Vorgaben des Datenschutzes hatte bereits der baden-württembergische Datenschutzbeauftragte Stefan Brink mehrfach hingewiesen und die bisherigen Pläne daher verboten.

3 Vgl. AWO Bundesverband: Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen. Berlin 2018. 20-23

4 Vgl. u.a. Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften: Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis, Berlin 2016, abrufbar unter: [www.http://www.fluechtlingssozialarbeit.de/](http://www.fluechtlingssozialarbeit.de/)

5. Stigmatisierung

Oberbürgermeister Boris Palmer veröffentlichte seine Bitte an den Bundesinnenminister, dies wurde in verschiedenen lokalen und deutschlandweiten Medien aufgegriffen. Damit werden geflüchtete Menschen ein weiteres Mal in der Öffentlichkeit ausschließlich als potentielle Kriminelle dargestellt. Dies trägt zur Stigmatisierung geflüchteter Menschen in Deutschland bei⁵.

Eine ähnliche Dynamik zeigte sich in Tübingen bereits bei der Einführung des Informationsaustausches und der Ankündigung, die Betroffenen in eine nun als „Sonderunterkunft“ deklarierte bestehende Unterkunft zu verlegen. Für die dort wohnenden Geflüchteten hatte dies stark stigmatisierende Wirkungen mit erheblich diskriminierenden Effekten zum Beispiel bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche.

6. Risiko der Willkür und fehlende Beschwerdemechanismen

Ein verstärkter Informationsaustausch zwischen Sozialarbeiter*innen mit Ausländerbehörde und/oder Polizei öffnet der Willkür Tür und Tor. So könnte geflüchteten Menschen eine Meldung wegen eines subjektiv empfunden Fehlverhalten drohen, das weitgehende Folgen haben kann. Kritik oder Widerspruch von geflüchteten Menschen könnten als Bedrohung definiert werden und so zu Meldungen führen. Darüber hinaus haben Betroffene keine Möglichkeit einer Beschwerde in diesem System.

Zudem kann ein solcher Informationsaustausch zu Scheinlösungen führen. Bei den durch den Datenschutzbeauftragten verbotenen Plänen zeigte sich dies u.a. deutlich daran, dass „selbstgefährdendes Verhalten“ ein Grund für die Meldung als „auffällige*r Geflüchtete*r“ war. Menschen in potenzieller Suizidgefahr benötigen jedoch keine Unterbringung mit mehr Securities, sondern eine vertrauensvolle Atmosphäre, professionelle Unterstützung und Stabilität. Es stellt sich die Frage, ob nicht vielmehr ein Ausbau des Betreuungsschlüssels der Sozialarbeitenden vor Ort, ein Ausbau der psychosozialen Beratung, der Möglichkeiten zur Traumatherapie und zur Therapie von Menschen mit selbstgefährdendem Verhalten der professionellere Umgang mit der Situation wären.

Alternative Lösungsmöglichkeiten

Es ist grundsätzlich positiv zu bewerten, dass die Stadt Tübingen sich sowohl mit dem Schutz der Mitarbeitenden als auch dem Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen beschäftigt. Allerdings greifen die Ideen zu kurz und haben negative Auswirkungen – sowohl für geflüchtete Menschen wie auch für professionelles Handeln von Sozialarbeitenden. Die Stadt Tübingen könnte die bestehenden Diskussionen aber als Ausgangspunkt nehmen, um tiefer gehend in den Prozess zum Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen einzusteigen und dabei geflüchtete Menschen, Sozialarbeitende, Unterstützer*innen und weitere externe Expert*innen aktiv einbeziehen.⁶ Um an einer langfristigen Lösung arbeiten zu können, wäre es von Bedeutung die Ursachen für als „auffällig“ definiertes Verhalten zu untersuchen und Strukturen zu schaffen, die

5 Vgl. u.a. Arendt, F., Brosius, H.-B., & Hauck, P. (2017). Die Auswirkung des Schlüsselereignisses „Silvesternacht in Köln“ auf die Kriminalitätsberichterstattung. *Publizistik*, 62, 135–152.

6 Auf der Internetseite der Bundesinitiative "Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften" (<https://www.gewaltschutz-gu.de/>) sind Materialien und Hinweise zu finden.

geflüchteten Menschen Widerspruch und Kritik erlauben. Aus verschiedenen Kontexten ist bekannt, dass ein beengtes Wohnumfeld und eine fehlende Privatsphäre u.a. gewaltfördernd wirken können; Untersuchungen zum Thema „Gewalt in Unterkünften für geflüchtete Menschen“ zeigen, dass diese primär strukturelle Ursachen hat⁷. Teil des Prozesses könnte auch ein langfristiges Programm zur dezentralen Unterbringung, zu einer diversitätsorientierten Quartiersentwicklung, e, zum aktiven Einbezug geflüchteter Menschen in Ausbildung, Arbeit, Vereinsleben und Zivilgesellschaft und eine bessere Ausstattung der Geflüchtetensozialarbeit sein.

7 Vgl. u.a. Simone Christ/Esther Meininghaus/Tim Röing, „All Day Waiting“. Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW, Bonn 2017.